

**Behördenerlass
Anpassung Entschädigungsreglement
Gewährung Teuerungsausgleich Gemeindestundenlohn und Aufnahme
Entschädigungen beratende Kommissionen**

Gestützt auf § 4 Abs. 3 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich (GG), in Verbindung mit Art. 8 Abs. 2 und Art. 9 der Entschädigungsverordnung der Politischen Gemeinde Rafz, hat der Gemeinderat mit GRB Nr. 213 am 11. Juni 2019 beschlossen, das Entschädigungsreglement wie folgt anzupassen:

- Gewährung des Teuerungsausgleichs auf dem Gemeindestundenlohn rückwirkend per 1. Januar 2019.
- Aufnahme der Entschädigungen der beratenden Kommissionen (Planungs- und Energiekommission und Kommission für Ortsgeschichte) per 1. Juli 2019.

Aktenauflage

Der Beschluss dieses Behördenerlasses und das angepasste Entschädigungsreglement der Politischen Gemeinde Rafz liegen während der Rekursfrist bei der Gemeindeverwaltung Rafz, Abteilung Kanzlei, Dorfstrasse 7, 8197 Rafz, zu den ordentlichen Schalteröffnungszeiten zur Einsicht auf.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Rafz, 14. Juni 2019

Gemeinderat Rafz

